

Stand am 01.01.2022

## Richtlinie zu den Gebühren der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg (RGebühren)

*Genehmigt vom Vorstand der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg*

Der Vorstand ist gemäss Art. 21 Bst. o des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG, SGF 122.73.1) ermächtigt, die vorliegende Richtlinie zu erlassen.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die von Versicherten, Arbeitgebern und anderen Schuldern zu erhebenden administrativen Gebühren festzulegen.

### Tabelle der von den Versicherten, Arbeitgebern und anderen Schuldern zu erhebenden Gebühren

| <b>Generelles</b>  | <b>Gebühr in CHF</b>                                       |
|--|--|
| Gebühren ab der zweiten Mahnung  | 15.-/Mahnung sowie ein jährlicher Verzugszins von 5%       |
| Bearbeitung einer temporären Lohneinstellung                               | 50.-   |
| Weiterer Einkauf nach zweitem Einkauf                                      | 100.-  |
| Systematische oder exzessive Anfrage                                       | 180.-/Stunde   |
| <b>Wohneigentumsförderung</b>  |  |
| Vorbezug, Übertrag eines Vorbezugs auf ein anderes Objekt oder Verpfändung | 300.-  |
| Zusätzliches Gesuch für dasselbe Objekt                                    | 100.-  |
| <b>Arbeitgeber</b>   |  |
| Festlegung der Austrittsstrafe   | 150.-/Stunde   |
| Neuer Anschluss  | 50.-/Person, aber mindestens 1'000.- und höchstens 5'000.- |

Beschlossen vom Vorstand der Pensionskasse an seiner Sitzung vom 22 juni 2023.